



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, am 22. Mai 2020 durch

beschlossen:

Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festgestellt, dass es der Antragstellerin durch § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht verboten ist, ihren Schießstand in den Räumen [...] in [...] Hamburg unter Einhaltung des nachfolgenden Konzepts zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) zu betreiben und für den Publikumsverkehr zu öffnen, wobei die Antragsgegnerin weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen kann.

Das einzuhaltende Schutzkonzept umfasst das Folgende:

- 1) Personen, welche Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen, ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.
- 2) Alle in der Sportanlage anwesenden Personen müssen zu jedem Zeitpunkt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 3) Mit Ausnahme von Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- und Umgangsrechtsverhältnis besteht, müssen Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten, zu jedem Zeitpunkt einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies gilt insbesondere im Bereich der großen Schießstände. Das Abstandsgebot gilt auch für die im Bereich der Schießstände eingesetzten Aufsichtspersonen, es sei denn eine Erfüllung der Aufsichtspflichten gebietet im Einzelfall zwingend eine Unterschreitung.
- 4) Der Zugang zum Schießstand wird nur nach Vorabanmeldung mit namentlicher Registrierung gewährt. Die Personenzahl ist so zu beschränken, dass das Abstandsgebot zu jeder Zeit eingehalten werden kann, insbesondere keine Menschenansammlungen entstehen und es weder inner- noch außerhalb der Sportanlage zu einer Warteschlangenbildung kommt.
- 5) Der Empfangsbereich sowie die großen Schießstände, auf denen mehr als eine Person schießen kann, sind durch Plexiglaswände abzutrennen. Das unter 3) genannte Abstandsgebot ist dennoch uneingeschränkt einzuhalten.
- 6) Die Oberflächen, insbesondere Sportgeräte, Türgriffe, Tresen und andere Oberflächen, die durch die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 7) Es gelten die Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen gemäß Anlage 5 der Antragschrift, deren Einhaltung von der Antragstellerin zu überwachen sind.
- 8) Auf die vorgenannten Regeln sind die Nutzerinnen und Nutzer sowie das Personal schriftlich, bildlich oder mündlich hinzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,— Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **G r ü n d e**

### I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen das Verbot des Betriebs ihres geschlossenen Schießstandes zum stationären Mehrdistanzschießen mit Lang- und Kurzwaffen aller Kaliber nach § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 in der ab dem 18. Mai 2020 gültigen Fassung (HmbGVBl. S. 281 ff., im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Am 16. März 2020 und 20. April 2020 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin erfolglos die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

### II.

Der Antrag ist zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu unter 2.).

1. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist mit Blick auf die bereits erhobene negative Feststellungsklage der Antragstellerin unter dem Aktenzeichen 10 K 2076/20 nach § 43 VwGO zulässig, insbesondere statthaft (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15). Die Antragsbefugnis ergibt sich hier aus der Möglichkeit, dass die Antragstellerin durch das Verbot des Betriebs ihres Schießstandes durch § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG verletzt ist. Da ein Verstoß gegen das Verbot aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach § 33 Abs. 1 Nr. 25, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, ist der Antragstellerin ein Abwarten auf die Verhängung eines Bußgeldes und der Verweis auf hiergegen gerichteten Rechtsschutz nicht zuzumuten.

2. Der Antrag ist begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des betreffenden

Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Voraussetzung dafür ist sowohl ein Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund) als auch die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er im Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung stellt sich allerdings angesichts der befristeten Geltung des § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis einschließlich zum 31. Mai 2020 (vgl. § 34 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar.

Wird die Hauptsache, wie im vorliegenden Fall, vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruches hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, und auf Ebene des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind auch deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür auch in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Nach Maßgabe dessen hat die Antragstellerin nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen, aber ausreichenden summarischen Prüfung sowohl einen Anordnungsanspruch (dazu unter a)) als auch einen Anordnungsgrund (dazu unter b))

glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf die aktuell bestehenden Gefahren infolge des weltweiten Ausbruchs der Krankheit COVID-19 durch Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zuge der sog. Corona-Pandemie war durch das Gericht nach § 123 Abs. 1 VwGO eine den Betrieb des Schießstandes der Antragstellerin einschränkende Regelung zum Infektionsschutz insoweit zu treffen, wie sie aus dem Tenor ersichtlich ist (dazu unter c)).

a) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf die begehrte einstweilige Feststellung glaubhaft gemacht. § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG rechtswidrig sein, soweit er den Betrieb von Schießständen ausnahmslos verbietet, und daher gegenüber der Antragstellerin keine Rechtswirkungen entfalten.

Der Betrieb des Schießstandes der Antragstellerin ist gegenwärtig auf Grund von § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verboten. Dies gilt im Übrigen auch insoweit, als die Antragstellerin nach eigenen Angaben im Rahmen des Betriebs ihres Schießstandes nicht nur ein für Berufswaffenträger notwendiges Schießtraining zur Aufrechterhaltung der Berechtigung des Waffenbesitzes anbietet, sondern daneben auch regelmäßig die Ausbildung für Berufsanwärter im Sicherheitsgewerbe durchführt. Denn insoweit unterfällt sie aufgrund der vorrangigen Spezialregelung für Schießstände in § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht der Regelung für – unter Bedingungen wieder zulässige – Bildungseinrichtungen nach § 5 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Das Verbot dürfte allerdings gegenüber der Antragstellerin keine Rechtswirkungen entfalten. Zwar dürfte es auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, deren tatbestandliche Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen dürften. Das ausnahmslose Verbot des Sportbetriebs von Schießständen als Sportanlagen in geschlossenen Räumen in § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt aber einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit der Adressaten aus Art. 12 Abs. 1 GG dar und ist insoweit ungültig.

aa) § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet in § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG zwar grundsätzlich eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung ist voraussichtlich mit höherrangigem Recht vereinbar; sie beachtet insbesondere die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 17; VG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2020, 3 E 2054/20, die zitierte Entscheidung des VG Hamburg ist auf seiner Home-

page abrufbar; eine Vorgängerfassung der Verordnung blieb insoweit bei Prüfung des Versammlungsverbots unbeanstandet: BVerfG, Beschl. v. 1.5.2020, 1 BvR 1003/20, Rn. 6 ff. juris). Im Übrigen dürften die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgrund der gegenwärtig fortbestehenden sog. Corona-Pandemie vorliegen (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, a.a.O., juris Rn. 18).

bb) Von ihrem auf Rechtsfolgenseite bestehenden Verordnungsermessen hat die Antragsgegnerin hinsichtlich von Schießständen, wie dem der Antragstellerin, allerdings nicht in verhältnismäßiger Weise Gebrauch gemacht. Die Regelung aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit der betroffenen Schießstandbetreiber aus Art. 12 Abs. 1 GG dar, welcher nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dient zwar im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sog. Corona-Pandemie einem legitimen Zweck. Es soll den Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere die Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten aller Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpasssituationen im Gesundheitssektor, fördern (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/13871384/warum-die-corona-massnahmen-noetig-sind/>, abgerufen zum Beschlusszeitpunkt).

Zur Erreichung dieses Zwecks dürfte das Verbot unter Berücksichtigung des dem Verordnungsgeber bei Beurteilung komplexer Gefahrenlagen zukommenden weiten Einschätzungsspielraums (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21) – trotz bestehender, aber im Eilverfahren im Ergebnis nicht durchgreifender Zweifel – auch geeignet und erforderlich sein.

Das umfassende Verbot des Sportbetriebs in geschlossenen Räumen ist durch die damit einhergehende Vermeidung von Kontakten in diesen Räumen zumindest nicht unter jeder Betrachtungsweise ungeeignet, dem Infektionsschutz zu dienen. Auch dürfte die Annahme, eine Öffnung unter Auflagen sei nicht gleich wirksam wie ein vollständiges Verbot, unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers noch tragfähig sein. Denn durch die vollständige Schließung eines Ortes, an dem sich Personen begegnen können, dürfte das Infektionsrisiko dort gen Null tendieren. Demgegenüber dürfte sich das Infektionsrisiko bei einer auch nur teilweisen Öffnung von Begegnungsstätten zumindest erhöhen, da dann eine Ansteckung mit COVID-19 aufgrund des möglichen Kontakts von

(symptomlos) Erkrankten untereinander – etwa aufgrund möglicher Durchsetzungsdefizite bei der Umsetzung von Sicherheitskonzepten – nicht ausgeschlossen werden kann.

Das ausnahmslose Verbot aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte jedoch keinen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen darstellen. Denn das Maß der Belastung von Schießstandbetreiber, insbesondere solchen wie der Antragstellerin, dürfte nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenen Vorteilen stehen (vgl. zum Maßstab: BVerfG, Beschl. v. 27.2.2008, 1 BvR 1295/07, Rn. 54). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erweist sich eine Regelung dann als unangemessen und rechtswidrig, wenn nach der vorzunehmenden Gesamtabwägung aller Umstände dem durch die Regelung bezweckten Rechtsgüterschutz nicht der Vorrang gegenüber der durch die Regelung eingeschränkten Rechtsgüter und legitimen Interessen einzuräumen ist.

Nach Gesamtabwägung aller Umstände war nach der summarischen Prüfung im Eilverfahren den legitimen wirtschaftlichen Interessen der Schießstandbetreiber, wie der Antragstellerin, der Vorzug vor dem durch das Verbot angestrebten Gesundheitsschutz der Bevölkerung einzuräumen.

Den durch die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Schießstandbetreiber kommt mit Blick auf die Eingriffsintensität, -dauer und -reichweite des mittlerweile seit dem 16. März 2020 währenden vollständigen Verbots ihrer Betriebe ein hohes Gewicht zu. Die Regelung aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt ungeachtet ihrer Klassifizierung als Berufsausübungsregel oder als Berufszulassungsschranke jedenfalls in ihrer Wirkung ein temporäres Berufsverbot dar.

Zwar kommt dem durch die Regelung bezweckten Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.4.2020, 1 BvR 755/20, juris Rn. 11) als überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern abstrakt ein sehr hohes Gewicht zu.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Nutzen einer vollständigen Schließung von Schießständen in geschlossenen Räumen gegenüber einer Öffnung unter Auflagen aus epidemiologischer Sicht gering sein dürfte.



Sinn und Zweck des Verbots des Sportbetriebs in räumlich geschlossenen Sportanlagen besteht nach der Begründung der Antragsgegnerin zu dem erstmaligen und seitdem inhaltlich fortgeltenden Verbot des Sportbetriebs auf Sportanlagen durch Nr. 6 der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus vom 15. März 2020 (Amtl. Anz. Nr. 25, S. 333, 336) darin, dass aufgrund des Sportbetriebs in den Anlagen regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden zueinander und zum Teil deren körperlicher Kontakt unvermeidbar seien und dies eine erhebliche Infektionsgefahr zur Folge habe. Eine solche Infektionsgefahr ist jedoch nicht bei allen Sportarten bzw. Sportanlagen in gleichem Maße anzunehmen. So sind Körperkontakte und enge körperliche Nähe zweier Personen untereinander im Rahmen des hier in Rede stehenden Schießsports typischerweise nicht angelegt.

Von einer relevanten Unterscheidung des Infektionsrisikos verschiedener Sportarten geht im Übrigen auch der Verordnungsgeber aus, wenn er in der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F. (5.5.2020) mittlerweile Individualsportarten im Freien anders als Mannschaftssportarten im Freien erlaubt.

Neben der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über eine Tröpfcheninfektion, welche typischerweise bei Körperkontakt und enger körperlicher Nähe zwischen zwei Personen zur Ansteckung führen kann, ist zwar gerade bei sportlichen Betätigungen zudem eine erhöhte Ansteckungsgefahr durch eine Übertragung über die Luft und eine Kontaktübertragung über Oberflächen in den Blick zu nehmen, was als weitergehende Erwägung typisierend für ein umfassendes Verbot des Sportbetriebs – auch von Individualsportarten – in geschlossenen Räumen spricht.

Auch insoweit dürfte aber beim Schießsport die Gefahr der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die Wahrscheinlichkeit, dadurch an COVID-19 zu erkranken und andere anzustecken, signifikant geringer sein, als bei anderen Sportanlagen in geschlossenen Räumen. Denn bei anderen Sportanlagen führen Benutzer regelmäßig anstrengende körperliche Aktivitäten aus, bei denen es insbesondere durch die gesteigerte Atemfrequenz der Person in geschlossenen Räumen zu einer erhöhten Gefahr der Ansteckung durch die Luft mittels Aerosole kommen dürfte (vgl. Robert Koch Institut, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 22. Mai 2020 unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html); abgerufen zum Beschlusszeitpunkt; vgl. zu dieser Gefahrenlage bei Fitnessstudios: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20; abrufbar auf der Webseite des Hamburgischen

Oberverwaltungsgerichts). Gerade dieses Risiko dürfte beim Sportschießen auf Schießständen gerade nicht in relevantem Maße anzunehmen sein. Im Gegensatz zu typischen körperlich anstrengenden Sportarten dürfte die sportliche Herausforderung beim Sportschießen vornehmlich in der Körperkontrolle und Konzentration für ein präzises Zielen mit der spezifischen Feuerwaffe liegen. Diese körperliche Betätigung dürfte nicht zu einer Erhöhung der im Alltag ohne Belastung üblichen Atemfrequenz führen. Dabei ist letztlich auch zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung des Robert Koch Instituts vom 22. Mai 2020 (a.a.O.) der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung die Tröpfcheninfektion zu sein scheint und die aerogene Übertragung sowie die Kontaktübertragung vermutlich eine geringere Rolle zu spielen scheinen.

Hinzukommt, dass bestimmte Schießstände, je nach Schießsportangebot, von Gesetzes wegen über eine besondere Be- und Entlüftungsanlage verfügen müssen, welche dem Gesundheitsschutz in geschlossenen Räumen in besonderem Maße dient. So muss beispielsweise der geschlossene Schießstand zum stationären Mehrdistanzschießen mit Lang- und Kurzwaffen aller Kaliber der Antragstellerin nach § 27 Abs. 1, Abs. 7 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in Verbindung mit Punkt 5.1.7, 5.2.4 und 5.7 der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) vom 23. Juli 2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2) mit einer von der Raumgröße und den verwendeten Waffen- und Munitionsorten abhängigen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet sein. Diese muss in der Lage sein, die Belastung der Raumluft mit Schadstoffen im jeweiligen Atembereich der Schießstandbenutzer zu verringern. Dabei soll unter Austausch der Luft eine Wirbel- und Walzenbildung und damit eine Rückströmung von Schadstoffen bei der Belüftung verhindert werden und eine Wiederverwendung der Abluft als Umluft ausgeschlossen sein.

Soweit die Antragsgegnerin darauf hingewiesen hat, dass die Wirksamkeit der Be- und Entlüftungsanlagen in Einzelfällen – wie gegenüber der Antragstellerin in der Antragserweiterung bemängelt – nicht gewährleistet sein könnte, sieht das Gericht keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass bestehende gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten würden.

Es mag der Antragsgegnerin zwar im Hinblick auf eine Kontrolle des Infektionsgeschehens zur Gefahrenabwehr noch zuzugestehen sein, dass sie aus ihrer Sicht besonders infektiionsgeeignete Verhaltensweisen und deren Ausübungsstätten wegen einer relevanten Erhöhung der Infektionsgefahr im Rahmen einer Typisierung verbietet. Ungeachtet dessen, ob zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Eingriffstiefe und -dauer der

Corona-Maßnahmen nicht schon grundsätzlich ein Ausnahmegenehmigungstatbestand vorzusehen wäre, ist dies zur Vermeidung besonders schwerwiegender Grundrechtseingriffe und unangemessener Härten jedenfalls aber dann erforderlich, wenn die Antragsgegnerin es – wie derzeit – aufgrund ihrer Gefahrenprognose und der daraus resultierenden Strategie zur Bekämpfung der epidemiologischen Gefahren für vertretbar hält, Beschränkungen des Infektionsschutzes zu lockern (vgl. zu ausnahmslosen Verboten: BVerfG, Beschl. v. 29.4.2020, 1 BvQ 44/20, juris Rn. 9, 14).

Dabei dürfte durch Einräumung einer ausnahmsweisen Gestattungsmöglichkeit des Betriebs von Schießständen auch kein für die Antragsgegnerin unzumutbarer Kontroll- und Überwachungsaufwand entstehen. Eine solche Erwägung überzeugte zu Beginn der massenhaften weltweiten Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Ausbruchs der Krankheit COVID-19 noch, da sich die Antragsgegnerin in Bezug auf die Gefahrerforschung und die ungehinderte Ansteckung in einer Notlage befunden haben dürfte. Mittlerweile dürfte dies jedoch anders zu bewerten sein, weil die Antragsgegnerin mit der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen unter Auflagen durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO selbst einen Zustand herbeigeführt hat, in dem sie die Umsetzung und Einhaltung der von ihr vorgegebenen Schutzkonzepte kontrollieren muss. Dass die hinzukommende Kontrolle der Schutzkonzepte bei Schießständen einen für sie dadurch nicht mehr bewältigbaren Mehraufwand bedeuten würde, ist nicht ersichtlich.

Den Ausnahmetatbeständen der § 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kann die verordnungsgeberische Zielsetzung der Antragsgegnerin hinreichend deutlich entnommen werden, dass sie es aufgrund ihrer Gefahrenprognosen zum aktuellen Infektionsgeschehen für mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems vereinbar hält, den Sportbetrieb jedenfalls bei ausreichender Belüftung, weiteren Schutzmaßnahmen durch Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen zuzulassen. Zudem sind auch zahlreiche andere Einrichtungen und Betriebe aus den Bereichen Wirtschaft und Freizeit, wie etwa Betriebe des Friseurhandwerks, Nagelstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios (vgl. § 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Gaststättengewerbes (vgl. § 13 Abs. 2 und Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sowie Bibliotheken, Archive, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Literaturhäuser und Gedenkstätten (vgl. § 5 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), unter Einhaltung von Konzepten zum Infektionsschutz wieder geöffnet. An dieser Wertung muss sich die Antragsgegnerin auch festhalten lassen.

Insgesamt dürfte vom Betrieb von Schießständen im Vergleich zu anderen Sportanlagen in geschlossenen Räumen von Vorneherein nur ein sehr geringes Infektionsrisiko ausgehen. Zum einen ist, wie dargelegt, beim eigentlichen Sportbetrieb von einer deutlich niedrigeren körperlichen Anstrengung auszugehen, zum anderen sind die Betriebe im Bereich der Schießanlagen zum Teil bereits von Gesetzes wegen mit einer Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet, welche den Anforderungen des Gesundheitsschutzes im Hinblick auf Gesundheitsschädigungen durch Schadstoffe in der Luft genügen muss. Sofern es den Aufenthalt in den übrigen Räumen der Sportanlagen betrifft, handelt es sich um einen Aufenthalt, dem die besondere Infektionsgefahr sportlicher Betätigung ohnehin fehlt.

Nicht zuletzt führt der durch § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO uneingeschränkte Vorrang des Gesundheitsschutzes vor den wirtschaftlichen Interessen der Schießstandbetreiber auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG im Vergleich zu ausnahmsweise erlaubten Sportanlagen bzw. sportlichen Tätigkeiten in § 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und anderen erlaubten oben beispielhaft aufgeführten Einrichtungen zur Unangemessenheit des Verbots aus § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Für eine Differenzierung zwischen Schießständen, wie dem der Antragstellerin, und anderen erlaubten Sportanlagen und öffentlich zugänglichen Begegnungsstätten in geschlossenen Räumen dürfte mit Blick auf das soeben Ausgeführte kein sachlicher Grund vorliegen. Diese Gleichbehandlungsgesichtspunkte sind auch bei der Prüfung von Art. 12 Abs. 1 GG zu beachten (vgl. BVerfG, Urt. v. 30.7.2008, 1 BvR 402/08 u.a., juris Rn. 149; VG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2020, 3 E 2054/20).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass dem Verbot des Betriebs von Schießständen, wie dem der Antragstellerin, aufgrund der sich aus der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ersichtlichen umfangreichen Lockerungen – wenn überhaupt – nur ein sehr geringer Wirkungsgrad im Rahmen des Gesamtkonzepts der Antragsgegnerin zum Schutz vor Ansteckungen mit der Krankheit COVID-19 zukommen dürfte. Denn die Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erlauben das gesellschaftliche Leben in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen mittlerweile wieder in überwiegenden Teilen.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen gebietet es daher Betrieben, wie dem der Antragstellerin, durch Schaffung eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes zu ermöglichen, dass diese unter Darlegung eines den Besonderheiten des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 genügenden Infekti-

onsschutzkonzepts den Betrieb ihres Schießstandes wieder aufnehmen können. Eine Ausnahme genehmigung ist dabei selbstredend nur dann zu erteilen, wenn die bauliche Ausgestaltung der Sportanlage, die Funktionsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage und das vorgelegte Hygiene- und Sicherheitskonzept eine infektionsschutzrechtlich unbedenkliche Öffnung für den Publikumsverkehr ermöglichen.

b) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass der Antragstellerin mit Blick auf das inhaltlich seit dem 16. März 2020 geltende Verbot des Betriebs des Schießstandes nicht mehr zumutbar ist, die erheblichen wirtschaftlichen Nachteile weiter hinzunehmen.

c) Mit Blick auf die obigen Ausführungen und mit Blick auf das nach wie vor bestehende Risiko, aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an COVID-19 zu erkranken und andere Personen anzustecken, erlässt die Kammer – bis zur Schaffung eines nach diesseitiger Auffassung erforderlichen Ausnahme genehmigungstatbestandes – nach § 123 Abs. 1 VwGO eine einstweilige Anordnung, die es der Antragstellerin ermöglicht, ihren Betrieb unter den im Einzelnen aus dem Tenor ersichtlichen Beschränkungen zum Infektionsschutz wieder aufzunehmen. Diese lehnen sich an die von der Antragsgegnerin in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere in dem Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, für geeignet befundenen Schutzmaßnahmen an. Es bleibt der Antragsgegnerin dabei unbenommen, nachträglich schriftlich konkretisierende Maßnahmen zu treffen, vgl. § 6 Abs. 5 Satz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Halbierung des Wertes des Streitgegenstandes für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ab.

Unterschriften